

Mietzuschuss der Stadtgemeinde Pöchlarn

Der Mietenzuschuss wurde geschaffen, um Jungfamilien, Mehrkinderfamilien und Mieter mit geringem Einkommen zu unterstützen.

Einen Antrag auf Zuschuss zur Wohnungsmiete kann nur der Mieter selbst stellen.

Die Förderung erfolgt durch einen monatlichen nicht rückzahlbaren Zuschuss **für Mietwohnungen der Stadtgemeinde Pöchlarn** ausschließlich für Wohnungen der „Kategorie A“. (Neuvermietung ab 01.06.2008)

Förderungswerber:

Mieter, die österreichische Staatsbürger oder diesen Gleichgestellte (EWR Bürger) sind.

Höhe des Zuschusses:

Die Höhe des Mietzuschusses ist abhängig von der Familiengröße und dem Haushaltsnettoeinkommen. (Tabelle über die Höhe des Einkommens in der Beilage) Andere gewährte Zuschüsse werden in der Berechnung berücksichtigt bzw. abgezogen!

Dauer der Förderung:

Der Mietzuschuss wird auf die Dauer eines Jahres gewährt.

Anspruchsberechtigung:

Der Antrag auf Mietzuschuss kann mit dem zuletzt vorliegenden Jahreseinkommensnachweis für das laufende Jahr gestellt werden und gilt ab dem Folgemonat des Einlangens des Antrages bei der Gemeinde.

Wohnsitz:

Die Berechnung des Zuschusses bezieht sich immer auf den Antragsteller und aller Familienmitglieder, die den Hauptwohnsitz in der geförderten Wohnung begründet haben.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsunterlagen und positiver Erledigung. Der Zuschuß wird vierteljährlich im nachhinein auf das Konto des Mieters überwiesen. Die Auszahlung wird nur dann vorgenommen, wenn seitens des Mieters keine Mietrückstände festzustellen sind.

Rückforderung:

Sollte der Antragsteller falsche Angaben machen, ist die Stadtgemeinde Pöchlarn berechtigt, den Mietenzuschuß rückzufordern.